



## **Satzung**

### **Initiative Regionalgenossenschaft e.V.**

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14. Februar 2010  
geändert durch schriftliche Erklärung der Mitglieder am 16. März 2010 und am 13. Juli 2010

#### **Präambel**

Der Verein unterstützt Initiativen und Zusammenschlüsse, die der Selbstorganisation und Selbsthilfe bürgerschaftlichen Engagements dienen. Er will so dazu beitragen, Regionen zu stärken und Bürgerinnen und Bürgern die demokratische Mitwirkung verwirklichen helfen.

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Initiative Regionalgenossenschaft e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Weimar.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Gegenstand und Zweck des Vereins**

1. Der Verein will alle Formen der Gemeinwesenarbeit und Selbsthilfe der Menschen in Städten und Gemeinden durch entsprechende Bildungs- und Unterstützungsangebote stärken. Ziel ist die Beförderung des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Gesundheitsprävention als Beitrag zur regionalen Gesundheitsförderung, Förderung von Volkskunst und Kultur sowie Heimatpflege und Heimatkunde. Die Ziele des Vereins werden in Gemeinschaftsarbeit umgesetzt und gefördert.
2. Der Verein qualifiziert, unterstützt und begleitet Menschen in regionalen und lokalen Ini-

tiativen, Selbsthilfeorganisationen, Vereinen, Verbänden sowie in Unternehmen und Kommunen. Dazu unterstützt der Verein den Aufbau zweckmäßiger Trägerstrukturen mit dem Schwerpunkt genossenschaftlicher und gemeinwirtschaftlicher Strukturen.

3. In den in Absatz 1 und 2 genannten Bereichen initiiert der Verein eigene Vorhaben und arbeitet in Projektverbänden mit.
4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - öffentliche Informationsveranstaltungen und Weiterbildungsangebote,
  - organisierte Erfahrungsaustausche der Vereinsmitglieder,
  - die Mitwirkung bei der Herausgabe von Publikationen sowie
  - die Übernahme von Projektentwicklungen und
  - gegebenenfalls die Übernahme der Trägerschaft von Projekten.

Der Verein leistet dazu Presse-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

5. Der Verein ist bundesweit und transnational tätig. Er pflegt die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Kräften. Auf Beschluss des Vorstandes können rechtlich unselbständige Projekt- und Regionalbüros bzw. Länder- und Themenbüros eingerichtet werden.
6. Der Verein kann Mitglied anderer Vereine werden und / oder sich an Unternehmen beteiligen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, im Falle einer juristischen Person zudem mit deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete, Erklärung. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Ein diesbezügliches Schreiben ist binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge zu zahlen. Darüber hinaus kann von nach der Gründung beitretenden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Höhe von Beiträgen und Aufnahmegebühr sowie die Zahlungsmodalitäten bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung zur Geschäftsordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich sowie unter Angabe der Tagesordnung einberufen und erfolgt grundsätzlich per e-Mail. Alternativ können sich einzelne Mitglieder für eine briefliche Benachrichtigung auf dem Postweg entscheiden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung be-



geschlossen werden.

7. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
12. Mit Bezug auf § 32 Absatz 2 BGB können Beschlüsse auch durch schriftliche Erklärung aller Mitglieder erfolgen. Dieses kann auch per e-Mail erfolgen. Einzelheiten zum Ablauf regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Weitere Regelungen dazu trifft die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Für den Vorstand zu kandidieren und das Amt auszuüben bleibt Vereinsmitgliedern vorbehalten. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand kann Projekt- und / oder Kundenbeiräte bzw. Arbeitskreise einrichten. Diese sind beratend für den Vorstand tätig.
6. Die Vorstands-, Beirats- und / oder Arbeitskreismitglieder sind ehrenamtlich tätig. Davon unbenommen ist die Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG. Aufwendungen können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ersetzt werden.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Heimfallklausel**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Kosten für die Auflösung verbleibende Vermögen an DER PARITÄTISCHE Landesverband Thüringen e.V. und ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

### **§ 13 Bekanntmachungsblatt**

Bekanntmachungen des Vereins werden in der Thüringer Allgemeinen veröffentlicht.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung als ungültig herausstellen, so wird die Gültigkeit der Satzung insgesamt dadurch nicht berührt. Unwirksam gewordene Regelungen sind alsbald durch entsprechende Neufassungen zu ersetzen.